

**Satzung**  
**der Stadt Ingelheim am Rhein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**  
**vom 23. Oktober 2019**

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der jeweils gültigen Fassung, am 21. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen und Wirkungen der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone I:    Innenstadt  
Zone II:    übriger Stadtbereich

- (2) Die Zone 1 umfasst alle Grundstücke, die von den in der Anlage genannten Straßen bzw. Straßenteilstücken erschlossen (i. S. d. §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 – BGBl. I S. 3634, in der jeweils gültigen Fassung) werden. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit ein Grundstück nicht in der Zone I liegt, gehört es zur Zone II.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschl. der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf	€ 15.680 je Stellplatz oder Garage
Zone II auf	€ 8.068 je Stellplatz oder Garage

- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann bei Bauvorhaben, die
  - a) in herausragendem öffentlichen Interesse liegen, insbesondere sozialen oder kulturellen Zwecken dienen oder
  - b) in besonderem Maße den städtebaulichen Zielsetzungen für die Fortentwicklung des Innenstadtkerns und der Stadtteilzentren entsprechen, insbesondere zu deren Belegung beitragen oder in sonstiger Weise von erheblicher städtebaulicher Bedeutung für diese Bereiche sind (z. B. Schließung von Baulücken, Erhaltung von kulturhistorischen Gebäuden) oder
  - c) der Schaffung von Wohnraum auf ausschließlich durch bestehende bzw. in der Stadtentwicklungsplanung konzipierte Fußgängerzonenbereiche erschlossenen Grundstücken im Innenstadtkernbereich dienen,

der Ablösebetrag auf 35 % des für Zone I geltenden Ablösebetrags (§ 3 Abs. 1) ermäßigt werden.

- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (4) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 25. November 1991“, die „Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung vom 30. März 2009“ und die „Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung der Ortsgemeinde Wackernheim vom 31.12.2007“, jeweils mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen und jeweils in ihren aktuellen Fassungen, i. S. v. § 13 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim vom 22.07.2016, außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 23. Oktober 2019  
Stadtverwaltung  
gez. Ralf Claus  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 2 (Festsetzung von Gebietszonen)**  
**der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**  
**vom 23. Oktober 2019**

Zone I:

Die Zone I umfasst alle Grundstücke, die von den anschließend genannten Straßen (inkl. der dazugehörigen Stichstraßen) erschlossen werden:

Albert-Schweitzer-Straße  
An der Griesmühle  
Bahnhofstraße (von Römerstraße bis Paul-Clemen-Straße)  
Binger Straße (von Wilhelm-von-Erlanger-Straße bis Selzbrücke)  
Boehringerstraße  
Drosselweg  
Falkenstraße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Gartenfeldstraße  
Georg-Rückert-Straße  
Hans-Fluck-Straße  
In der Dörrwiese (von Albert-Schweitzer-Straße bis Hans-Fluck-Straße)  
Keltenweg  
Konrad-Adenauer-Straße (von Binger Straße bis Bahnunterführung)  
Römerstraße  
St.-Kilian-Straße (von Georg-Rückert-Straße bis Drosselweg)  
Stresemannstraße  
Untere Sohlstraße  
Wilhelm-Leuschner-Straße (von Binger Straße bis Paul-Clemen-Straße)  
Wilhelm-von-Erlanger-Straße (von Binger Straße bis Drosselweg)